

Amt für Gewässerschutz									
Nr. 7112		La Regenza 29. Okt. 1984 del Canton Grischun							
C	S	A	W	O	P	K	U		
Vis		Datum		Bemerkungen					



Sitzung vom
22. Oktober 1984

Mitgeteilt den
29. OKT. 1984

Protokoll Nr.
2608

Die Gemeinde Bonaduz hat vertraglich mit dem Kanton Graubünden und mit der Gemeinde Rothenbrunnen den Bezug von Wasser aus der Tunnelwasserversorgung Isla Bella der N 13 zur Spitzendeckung ihrer Gemeindewasserversorgung geregelt. Die Tunnelwasserversorgung Isla Bella wird vom Grundwasserpumpwerk Ravetg auf Territorium der Gemeinde Rothenbrunnen gespeist. Am 7. Februar 1977 (Protokoll Nr. 252) hatte die Regierung die entsprechende Grundwasserkonzession der Gemeinde Rothenbrunnen an den Kanton Graubünden genehmigt. Damals wurde auf die Errichtung einer Schutzzone im Sinne von Art. 30 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes verzichtet, da eine unmittelbare Infiltration von Rheinwasser in die Fassung angenommen wurde, und die Trinkbarkeit des Wassers eine sehr untergeordnete Rolle spielte. Nachdem aber das Grundwasser der Fassung Ravetg auch für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bonaduz verwendet werden soll, und aufgrund eingehender hydrogeologischer Abklärungen, ist der Erlass eines Schutzzonenplanes und eines Schutzzonenreglementes nach Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz erforderlich.

Nach Einsichtnahme in den Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Bonaduz und dem Kanton Graubünden (vertreten durch das Bau- und Forstdepartement) vom 17. Juli und 6. August 1984, in den Vertrag zwischen den politischen Gemeinden Rothenbrunnen und Bonaduz (Grundwasserkonzession) vom 27. August und 3. September 1984, in den hydrogeologischen Bericht Nr. 3333 vom 25. November 1983 des Büros für technische Geologie AG, Maienfeld, in die von der Gemeinde Rothenbrunnen am 25. Juni 1984 erlassenen Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement für das Grundwasserpumpwerk Ravetg sowie gestützt auf Art. 142 Einführungsgesetz zum ZGB, auf Art. 30 des

Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Der Vertrag vom 27. August und 3. September 1984 zwischen den politischen Gemeinden Rothenbrunnen und Bonaduz betreffend die Entnahme von 480 Litern pro Minute Grundwasser ab Pumpwerk Ravetg des Kantons, auf Gebiet der Gemeinde Rothenbrunnen (Landeskoordinaten 750.730/185.455), für die Trinkwasserversorgung Bonaduz wird genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan 1:1000 des Grundwasserpumpwerkes Ravetg vom November 1983 und das Schutzzonenreglement, die am 25. Juni 1984 von der Gemeindeversammlung Rothenbrunnen erlassen wurden, werden genehmigt.
3. Die Gemeinde Rothenbrunnen wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision die äussere Abgrenzung der Grundwasserschutzzone (Zone S3, weitere Schutzzone) im rechtskräftigen Zonenplan und eine entsprechende Bestimmung im Gemeindegesetz aufzunehmen.
4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 100.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Bonaduz bei der Standesbuchhaltung Graubünden belastet (Konto 618.311).

5. Mitteilung mit Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Verträge Rothenbrunnen-Bonaduz, Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente an die Gemeinde 7405 Rothenbrunnen, an die Gemeinde 7402 Bonaduz, an das Tiefbauamt Graubünden und an das Amt für Gewässererschutz, unter Erstattung der Akten; sowie ohne Beilage an das Amt für Raumplanung und an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

O. Largiadèr
O. Largiadèr

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel
Dr. Caviezel